

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Beilagen
MDS1-V-0632/012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at	
Fax: 02236/9025-34311	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 36) 9025 Durchwahl	Datum
	Andrea Gressl	34315	10. Februar 2022

Betrifft
Guntramsdorf, Gemeindestraßen, Verordnung einer Einbahn - Mühlgasse - Teilbereiche, dauernde Verkehrsmaßnahmen

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verfügt gemäß § 43 Abs 1 lit b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Guntramsdorf nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

1. Die Mühlgasse wird östlich der Kreuzung mit der Lichteneckergasse als Einbahn in Fahrtrichtung Steinfeldgasse weisend festgelegt, wobei Fahrradfahrer von der Einbahnführung ausgenommen sind.
2. Diese Verordnung wird durch Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 10 StVO 1960 („Einbahnstraße“) in der Mühlgasse östlich der Kreuzung mit der Lichteneckergasse in Richtung Steinfeldgasse weisend und gemäß § 52 lit a Z 2 StVO 1960 („Einfahrt verboten“) beidseits der Fahrbahn an der Kreuzung mit der Steinfeldgasse sichtbar für den Verkehr in Richtung zur Lichteneckergasse kundgemacht.
3. Bei diesen Verkehrszeichen sind jeweils Zusatztafeln „Ausgenommen“ und Fahrradsymbol anzubringen.

An der Kreuzung mit der Steinfeldgasse, im Kurvenbereich beim Haus Mühlgasse 8 sowie an der Kreuzung mit der Lichteneckergasse sind Fahrradsymbole zu markieren.

Gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Verordnungen werden aufgehoben und treten mit der Entfernung der Verkehrszeichen außer Kraft.

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf**

Es ergeht das Ersuchen die Aufstellung bzw. Anbringung der Verkehrszeichen vorzunehmen und der Bezirkshauptmannschaft Mödling den Kundmachungszeitpunkt (Datum/Uhrzeit) schriftlich bekanntzugeben. Die Kundmachung darf nur erfolgen, wenn, wie im Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik vom 16.09.2021 angeführt, die Restfahrbahnbreite von 3,5 Meter (im Kurvenbereich von 4 Metern) eingehalten ist und die Parkstreifen zumindest 2,2 Meter breit sind.

-
2. Polizeiinspektion Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1, 2353 Guntramsdorf
 3. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
 4. Kammer f. Arbeiter und Angestellte f. NÖ , Franz Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling
 5. Bezirksbauernkammer, Pfaffstättner Straße 3, 2500 Baden
 6. Wirtschaftskammer Mödling, Guntramsdorfer Straße 101, 2340 Mödling

Für den Bezirkshauptmann

Mag.iur. K a r g l